

RS UVS Niederösterreich 1993/09/07 Senat-KR-92-033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.1993

Beachte

Dazu VwGH vom 24.11.1993, ZI 93/02/0272, Beschwerde als unbegründet abgewiesen. **Rechtssatz**

Die Manuduktionspflicht des §13a AVG bezieht sich auf Verfahrenshandlungen und die Rechtsfolgen in diesem Verfahren. Behörden des Verwaltungsstrafverfahrens sind nicht verhalten, Parteien Unterweisungen zu erteilen, wie sie ihr materielles Vorbringen zu gestalten haben, um eine in einem Administrativverfahren mögliche Entscheidung zu verhindern.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at